

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Pensionskasse der Musiklehrpersonen

eröffnet am 30. November 2020

Im Rahmen der Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) sind auf den 1. August 2020 die Lehrpersonen der Musikschulen vollständig dem kantonalen Personalrecht unterstellt worden. Diese Regelung führte auch zur Aufnahme in die Luzerner Pensionskasse (LUPK).

Der Übertritt von der bisherigen Pensionskasse Musik und Bildung in die LUPK beinhaltet für ältere Lehrpersonen in der Regel eine gewisse Einbusse bei den zukünftigen Renten. Aus diesem Grund hat die zuständige Steuergruppe «Umsetzung AFR18» auf Anfrage verschiedener Gemeinden einen Vorschlag der Dienststelle Volksschulbildung zur Möglichkeit eines zusätzlichen Pensionskassenbeitrages besprochen.

Den Gemeinden beziehungsweise den jeweils zuständigen Ressortvorstehenden wurde dies mit Schreiben der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) vom 4. November 2020 mitgeteilt. Damit die Auszahlung der Pensionskassenbeiträge mit der Besoldung im Dezember erfolgen kann, müssen/mussten die Gemeinden bis am 30. November 2020 rückmelden, ob dieser freiwillige Pensionskassenbeitrag für die betroffenen Musikschullehrpersonen geleistet wird.

Im erwähnten Schreiben wurde folgende Regelung vorgeschlagen:

- Der Beitrag wird an jene Musikschullehrpersonen ausbezahlt, die drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung stehen. Konkret betrifft dies die Jahrgänge 1955 (August bis Dezember), 1956, 1957 und 1958 (Januar bis Juli).
- Die Voraussetzung zur Auszahlung eines Beitrages ist, dass sich die Trägergemeinde der Musikschule mindestens zu 50 Prozent beteiligt.
- Es ist vorgesehen, pro Prozent des Beschäftigungsgrades einer Person Fr. 350.00 (Kanton und Gemeinden) zu zahlen.
- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt bei Zustimmung der Gemeinden durch die Dienststelle Personal mit der Besoldung im Dezember. Auf die Beiträge werden die üblichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben.
- Nach Auszahlung des Beitrages zahlt die Dienststelle Volksschulbildung die Hälfte des Beitrages zurück.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie korrespondieren die Einbussen bei den Renten mit den Aussagen, welche in der Botschaft B 145 (Mantelerlass AFR18) unter Punkt 4.2.8 gemacht wurden?
2. Was genau sind die Leistungsunterschiede der beiden Pensionskassen, und wie hoch sind die Einbussen bei den Renten für ältere Lehrpersonen infolge der vollständigen Unterstellung im kantonalen Personalrecht?
3. Wie sind die neuen Konditionen der LUPK für Musiklehrpersonen mit Klein- und Kleinstpensen und solchen mit Anstellungen in verschiedenen Kantonen?
4. Wie stellt sich die Regierung zur möglichen Tatsache, dass nicht alle Gemeinden auf die vorgeschlagene Regelung mit den nichtbudgetierten «Ausgleichszahlungen» eintreten werden beziehungsweise eintreten können?
5. Ist in diesen Fällen mit einer Ungleichbehandlung der Musiklehrer in den Gemeinden zu rechnen oder übernimmt der Kanton die vollständige Zahlung?

6. Wie viele Gemeinden haben bis dato ihre Haltung bereits zurückgemeldet und übernehmen die Kosten gemäss dem vorliegenden Verteilschlüssel?
7. Wie hoch ist die Gesamtsumme inklusive Sozialversicherungsbeiträge, welche von allen Luzerner Gemeinden für den Ausgleich der Renteneinbussen bezahlt werden müssen?

Brücker Urs

Spörri Angelina

Berset Ursula

Cozzio Mario

Howald Simon

Özvegyi András

Huser Barmettler Claudia

Schnider-Schnider Gabriela

Budmiger Marcel